



Covid-19-Schutzkonzept Tennisclub Konolfingen

Gültig ab 13. September 2021 bis Widerruf

COVID-19-Beauftragter:

Peter Balsiger, Präsident TCK

Mobile: 079 753 27 30

E-Mail: peter.balsiger@tckonolfingen.ch

Schutzkonzept für Clubs und Center

Version 5.0 vom 08.09.2021, gültig ab: 13.09.2021

Dieses Schutzkonzept ersetzt das seit 28.06.2021 geltende Schutzkonzept im TC Konolfingen

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Tennisclubs und Tenniscenter (im Folgenden Clubs & Center) erfüllen müssen. Die Vorgaben richten sich an die Clubvorstände und Betreiber der Center. Sie dienen als Muster für die Anpassung der individuellen Schutzmassnahmen für jeden Club und jedes Center. Die Clubs und Center stehen auch in der Funktion als Turnierveranstalter in der Pflicht gegenüber den Behörden, die Kontrollen vornehmen können.

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs/-centers muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Zertifikats-** und **Maskenpflicht**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

Die Kantone können zusätzliche und strengere Regelungen erlassen, die den Spielbetrieb und Veranstaltungen betreffen können. Es ist daher unerlässlich, dass die Clubs und Center stets auf dem Laufenden sind, welche kantonalen Richtlinien bei ihnen gelten.

1.1 Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Desinfektionsmittel im TC Konolfingen stehen zur Verfügung:
 - Auf einem Tisch neben dem Eingang zum Clubhaus
 - In der Damen- und in der Herrentoilette
 - In der Damen- und in der Herrengarderobe
 - Beim Lavabo am Schmutzhüsi (Plätze 5&6)
- Der Vorstand des TC Konolfingen empfiehlt seinen Mitgliedern:
 - Das Mitnehmen und Verwenden eigener Hand-Desinfektionsmittel
 - Das Mitnehmen und Verwenden von Einweg-Plastikhandschuhen zur Benutzung von Schleppnetzen und Linienbesen
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

1.2 Social Distancing

Abstand

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert werden.

Massnahmen Garderoben / Duschen

- In der Herrengarderobe dürfen sich maximal **5 Spieler*innen** gleichzeitig aufhalten
- Es gilt die Abstandsregel von 1,5 Meter
- Gleichzeitig dürfen zwei Duschen benützt werden: Duschkopf am Fenster, Duschkopf bei der Türe
- In der Damengarderobe dürfen sich maximal **4 Spieler*innen** gleichzeitig aufhalten
- Es gilt die Abstandsregel von 1,5 Meter
- Gleichzeitig dürfen 2 Duschen benützt werden: Duschkopf am Fenster, Duschkopf bei der Türe

Wartezone

- Bei vollen Garderoben: Terrasse, ohne Maskentragpflicht; Die Abstandsregel muss eingehalten werden

1.3 Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur des TC Konolfingen ist geöffnet

Restaurant/ Clubhaus

Der TC Konolfingen hat eine Gastgewerbe-Betriebsbewilligung. Es gelten somit die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.

Clubrestaurant bedient / Innenraum

- Ab 13. September 2021 gilt im Innenbereich des Clubrestaurants die Zertifikatspflicht. Die Maskentragpflicht ist aufgehoben
- Die Zertifikatspflicht entfällt für Jugendliche unter 16 Jahren; Der Covid-Verantwortliche oder von ihm bezeichnete Personen sind berechtigt, einen amtlichen Ausweis zu verlangen
- Die Mitarbeitenden des Clubrestaurants sind von der Maskentragpflicht befreit, sofern alle gleichzeitig anwesenden Mitarbeitenden im Besitz eines Zertifikats sind
- Für die Kontrolle des Zertifikats ist bei bedientem Clubrestaurant eine jeweils bezeichnete Person zuständig. Die entsprechende Kontrollliste muss zwingend geführt werden.
- Es gilt eine einmalige Registrationspflicht
- Nicht-Mitglieder des TC Konolfingen müssen zwingend zum Zertifikat einen amtlichen Ausweis mit Foto vorzeigen

Clubrestaurant unbedient / Innenraum

- Es gilt ausnahmslos eine Maskentragpflicht. Der Aufenthalt ist so kurz wie möglich zu halten.
- Jede Konsumation ist ausdrücklich untersagt

Clubrestaurant bedient / Terrasse

- Keine Zertifikatspflicht
- keine Erhebung der Kontaktdaten
- Die geltenden Abstandsregeln müssen eingehalten werden

Maskenpflicht

- In allen Innenräumen (Garderobe, Toiletten, etc.) der Anlage muss die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können
- Aussenbereiche der Anlage: der TCK empfiehlt das Tragen einer Schutzmaske, wenn die Distanzregel nicht eingehalten werden kann

1.4 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass nahe Kontakte entstehen, müssen die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

1.5 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.6 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: Homepage BAG)

2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Wettkämpfe

- Veranstaltungen und Wettkämpfe sind für alle Altersklassen erlaubt.
- Jede Veranstaltung und jeder Wettkampf muss über ein Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.
- Veranstaltungen und insbesondere die Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

Verantwortliche Person

- Für Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

Rückverfolgung von Kontakten

- Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

Social Distancing / Abstandsregeln und Zuschauer

- Der Zuschauerbereich definiert sich um das Spielfeld. Das Restaurant und das Clubhaus gehören nicht dazu. Andere Teilnehmende, Staff/Mitarbeiter, Team-Mitglieder, Betreuungspersonen etc. gelten nicht als Zuschauer.
- Wenn keine Zertifikats-Zugangsbeschränkung besteht, sind draussen und mit Sitzpflicht Publikumsanlässe mit maximal 1000 Personen (Zuschauerinnen und Zuschauer und Teilnehmende) zugelassen. Dies gilt sowohl für professionelle als auch neu für Amateuranlässe. Ohne Sitzpflicht sind draussen höchstens 500 Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig. Die verfügbaren Kapazitäten der Einrichtung dürfen bis maximal zu zwei Drittel besetzt werden
- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.

Konolfingen, 13. September 2021
Für den Vorstand TC Konolfingen



Peter Balsiger, Präsident